Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Kappeln
(Beitrags- und Gebührensatzung - 2006)

i. d. F. der V. Nachtragssatzung vom 19.02.2014

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545 ff.) und des § 15 der Abwassersatzung vom 11.10.1993, alle Gesetze und Satzungen in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2005 folgende Satzung erlassen:

I. Anschluss

§ 1
Anschlussbeitrag

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen Anschlussbeiträge zur zentralen

a) Schmutzwasserbeseitigung,
b) Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge nach § 4 gedeckt wird, gehört insbesondere der Aufwand für die Herstellung
a) des Klärwerkes,
b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Pumpstationen, Hebeanlagen, Klärteichen und Regenrückhaltebecken,
c) von Straßenkanälen.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der vollen Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, oder
b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Stadt kann mit Beitragspflichtigen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der der Schriftform bedarf, vereinbaren, dass diese von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie eine Investitionskostenbeteiligung leisten. Die Investitionskostenbeteiligung muss dem Anteil an den Baukosten entsprechen, der dem Anteil der für die oder den Pflichtigen vorgehaltenen Kapazität an der Gesamtkapazität in Einwohnerrichtwerten an der Abwasseranlage entspricht.

§ 3
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage ermöglichen.

(2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Abs. 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 4
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus Kanalbeitrag, Klärwerksbeitrag und Oberflächenwasserbeitrag.

(2) Der Kanalbeitrag, der Klärwerksbeitrag und der Oberflächenwasserbeitrag werden als nutzungsbezogene Flächenbeiträge erhoben.

(3) Bei der Ermittlung der Kanal- und Klärwerksbeiträge wird für das erste Vollgeschoss 100 v.H. und für jedes weitere Vollgeschoss 25 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Als Grundstücksfläche nach Abs. 3 gilt

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer

im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch ein zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf an die Einrichtungen haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundfläche im Sinne von Satz 1. Das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,

e) soweit kein Bebauungsplan besteht

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse,

bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

cc) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) oder Buchstabe b),

g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder und Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 4 Buchstabe h) - ein Vollgeschoss angesetzt.

Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchst. a), b), d) und e) aa) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

(6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen für das zulässige Nutzungsmaß enthält.

(7) Bei der Ermittlung des Oberflächenwasserbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert.

(8) Die Grundstücksfläche ist nach Absatz 4 zu ermitteln.

(9) Als Grundflächenzahl nach Absatz 7 gelten

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke 1,0

d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(10) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Absatz 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

(11) Die Beitragssätze für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung betragen

a) Kanalbeitrag	1,11 €
b) Klärwerksbeitrag	0,42 €
c) Oberflächenwasserbeitrag	2,56 €

je m² nutzungsbezogener Fläche.

§ 5
Nachveranlagung

Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 4 Buchst. f), g) oder Satz 2 bis 3 sowie die nach § 4 Abs. 5 Satz 2 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 6
Beitragspflichtige/Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt oder Inhaberin oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und -eigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ansonsten haften mehrere Beitragspflichtige gesamtschuldnerisch.

(2) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7
Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlichen künftigen Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst. § 6 gilt für Vorauszahlungen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 8
Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

II. Benutzung

§ 9
Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des Anlagekapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser.

(2) Die Benutzungsgebühren werden für alle an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke erhoben. Das gleiche gilt für Grundstücke auf dem Gebiete der Stadt Kappeln, von denen das Abwasser aus den Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird.

(3) Die Gebühren werden grundstücksbezogen erhoben und lasten auf dem Grundstück als dingliche Last im Sinne des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein.

(4) Die Stadt kann mit Gebührenpflichtigen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass eine geringere Gebühr zu zahlen ist, wenn eine Investitionskostenbeteiligung nach § 2 (3) gezahlt wird.

§ 10
Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Schmutzwassergebühr wird bei unmittelbarer Einleitung in die Abwasseranlage nach der Menge des zugeführten Abwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
Wird das Abwasser einer Grundstücksabwasseranlage zugeführt, wird die Schmutzwassergebühr nach dem Nutzinhalt berechnet.

(2) Als Abwassermenge nach Absatz 1 Satz 1 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag auf Absetzung ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb eines Monats bei der Stadt einzureichen. Die Wassermengen sind durch einen zweiten Wasserzähler nachzuweisen, der den Eichgesetzen genügen muss. Der zweite Wasserzähler ist dabei über eine Fachfirma oder den Wasserversorger auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen. Der Stadt ist der Einbau des zweiten Wasserzählers unter Beifügung der Wasserzählernummer, des Einbaudatums und der Eichfrist mitzuteilen. Der Stadt bleibt ein Kontrollrecht vorbehalten.

(3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der oder die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Soweit Regenwasser über die Wasserversorgung in den Abwasserkanal einfließt, erhöht sich die Abwassermenge nach Abs. 2 bis 3 entsprechend. Lässt der oder die Gebührenpflichtige keinen Wassermesser einbauen, ist die Menge des Regenwassers unter Berücksichtigung der Größe von Auffangfläche und -behälter sowie des zugeführten Frischwassers im Verhältnis zu vergleichbaren Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

(5) Die laufende Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter bei Ableitung des Abwassers über das Kanalnetz in die Abwasseranlage 2,65 €.

(6) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so können zum Gebührensatz nach Abs. 5 Zuschläge erhoben werden, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB_5). Dabei wird ein BSB_5 von 400 mg/l, gemessen am Ablauf des Grundstückes, zugrunde gelegt. Bei einer jeweiligen Steigerung der Schmutzfracht um 100 % kann die laufende Benutzungs-

gebühr um jeweils 50 % angehoben werden. Die Höhe des Verschmutzungsgrades wird durch die Stadt Kappeln ermittelt.

Die oder der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt die oder der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Stadt Kappeln die anteiligen Kosten.

§ 11
Grund- und Reinigungsgebühr für Grundstücksabwasseranlagen

(1) Die Grundgebühr wird für jede Entschlammung bzw. Entleerung der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage, Sammelhauskläranlage oder abflusslose Grube) erhoben. Sie beträgt

a) innerhalb der Regelentsorgung	55,35 €
b) außerhalb der Regelentsorgung	79,18 €

(2) Die Reinigungsgebühr wird nach der aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Schlamm- bzw. Abwassermenge erhoben. Sie beträgt 17,85 € für jeden angefangenen Kubikmeter.

(3) Bei einer Restentleerung der Grundstücksabwasseranlage wegen des Anschlusses an die zentrale Ortsentwässerung sind der Stadt Kappeln die entstandenen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

(4) Die Grund-, Reinigungs- und Zusatzgebühren für gemeinschaftlich genutzte Grundstücksabwasseranlagen werden zu gleichen Anteilen auf die angeschlossenen Grundstücke aufgeteilt.

(5) § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 12
Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über das Kanalnetz in die Abwasseranlage werden Niederschlagswassergebühren nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Niederschlagsfläche erhoben, von der Wasser in die öffentliche Anlage gelangt. Als Niederschlagsfläche gilt der überbaute und / oder befestigte (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Teil der Grundstücksfläche.

(2) Die oder der Gebührenpflichtige hat die Größe der Niederschlagsfläche der Stadt auf Anforderung binnen eines Monats mitzuteilen. Änderungen der überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche hat sie oder er unaufgefordert innerhalb eines Monats der Stadt mitzuteilen. Die Änderung wirkt sich auf die Gebühr von Beginn des auf die Änderung folgenden Monats aus.

(3) Kommt die oder der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 2 nicht fristgemäß nach, kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

(4) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt bei Einleitung des Niederschlagswassers in das Kanalnetz der Stadt 0,13 €/m² bebauter und / oder befestigter Grundstücksfläche.

§ 13
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an einen Abwasserkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.

(2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 14
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder -eigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Wohnungs-, Teil- und Miteigentümerinnen und -eigentümer sowie mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.

(2) Bei Eigentumswechsel ist die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die oder der bisherige und die oder der neue Gebührenpflichtige müssen der Stadt die veränderten Eigentumsverhältnisse anzeigen. Bis zur Anzeige haften beide ab dem Zeitpunkt nach Abs. 2 gesamtschuldnerisch.

(4) Die Grundstückseigentümerinnen oder die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

(5) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum sowie dinglicher Berechtigung gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 15
Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird nach der Menge des Abwassers des Vorjahres und der Niederschlagsfläche des Vorjahres vorläufig berechnet. Zugleich wird das Vorjahr abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrundezulegende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel der Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

(3) Auf die vorläufig berechnete Gebühr werden Vorauszahlungen in Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Dieser Bescheid bestimmt zugleich, dass er bis zum Erlass eines neuen Bescheides auch für das folgende Jahr gilt.

(4) Bei einer Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

(5) Für die Grundstücksabwasseranlagen werden keine Vorauszahlungen erhoben. Die Gebühren für die Grundstücksabwasseranlagen werden durch Bescheid erhoben und sind ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

III. Grundstücksanschluss

§ 16
Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 9 Abs. 3 der Abwassersatzung ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 17
Entstehung und Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses/zusätzlichen Grundstücksanschlusses und wird einen Monat nach Zugang des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 18
Erstattungspflichtiger

(1) Erstattungspflichtig ist die oder der nach § 6 Beitragspflichtige.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so ist für Teile des Anschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein die Eigentümerin oder der Eigentümer des betreffenden Grundstücks erstattungspflichtig. Soweit der Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken dient, haften die Eigentümerinnen und Eigentümer der beteiligten Grundstücke gesamtschuldnerisch. § 6 gilt entsprechend.

IV. Bußgeldvorschriften

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 12 Abs. 2 Änderungen der Niederschlagsfläche nicht anzeigt, oder entgegen § 14 Abs. 4 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

V. Schlussvorschriften

§ 20
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

(2) Soweit die Stadt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

(4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 21
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Kappeln (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 15.12.1995 außer Kraft.

Kappeln, den 15. Dezember 2005

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister

(Feodoria)
Bürgermeister

[Öffentliche Bekanntmachung am 31.12.2005 im Schlei Boten]